

Geszentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (5. StVollzÄndG)

A. Problem

Der Geszentwurf soll auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 das Arbeitsentgelt für die zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen in einer Weise neu regeln, die einerseits die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Pflichtarbeit im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung beachtet und die andererseits eine überzogene Verteuerung der Gefangenenarbeit, die eine Massenarbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten zur Folge hätte, vermeidet.

B. Lösung

Der Entwurf orientiert sich an dem einmütigen Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 10. November 1999. Er sieht die Kombination einer maßvollen finanziellen Erhöhung des Arbeitsentgelts mit einem bedeutenden nicht-monetären Anreiz für die Gefangenen vor. Das Arbeitsentgelt der zur Arbeit verpflichteten Gefangenen orientiert sich gegenwärtig an dem Eckwert von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dieser Eckwert soll auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht werden. Dies ergibt eine Steigerung des Gefangenenarbeitsentgelts um 40 %. Als flankierende nicht-monetäre Maßnahme soll der Zeitraum der Freistellung der Gefangenen von der Arbeit von 18 Werktagen auf 24 Werktage im Jahr ausgedehnt werden; hierbei sollen die Gefangenen die sechs zusätzlichen Freistellungstage pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ansparen können. Gefangene, die grundsätzlich zur Gewährung von Urlaub aus der Haft geeignet sind, können diese zusätzlichen Freistellungstage alternativ auch für zusätzlichen Urlaub aus der Haft in Anspruch nehmen. Gefangene, für die eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist, erhalten als Ausgleich einen Anspruch auf zusätzliches finanzielles Arbeitsentgelt.

Diese Änderungen beschränken sich auf das von Verfassungs wegen gebotene Maß; der Entwurf beachtet das Erfordernis der konsequenten Durchsetzung ge-

richtlicher Straferkenntnisse ebenso wie die Haushaltssituation der Länder, die die Kosten des Gefangenenarbeitsentgelts zu tragen haben.

C. Alternativen

Es bestehen keine realistischen Alternativen. Eine stärkere Erhöhung des Arbeitsentgelts der zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen, etwa gar eine Verdreifachung, und eine Einbeziehung weiterer Gefangenengruppen in die Verbesserungen würden die Gefangenenarbeit so verteuern, dass insbesondere viele Unternehmerbetriebe, aber auch Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten nicht mehr wirtschaftlich arbeiten könnten und Arbeitsplätze in erheblichem Ausmaße abbauen würden. Folge wäre ein drastischer Anstieg der ohnehin schon bedenklich hohen Arbeitslosigkeit unter den Gefangenen. Dies wäre auch im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kontraproduktiv. Andererseits kann dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch nicht allein durch eine – dann wohl erhebliche – Haftzeitverkürzung für arbeitende Gefangene Rechnung getragen werden, weil dadurch in unvertretbarer Weise in den Strafausspruch der Strafgerichte eingegriffen und das Erfordernis der konsequenten Durchsetzung gerichtlicher Straferkenntnisse verfehlt würde.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Länder wird ein auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unvermeidbarer Vollzugsaufwand in Höhe von rund 40 Mio. DM in Form von höherem Arbeitsentgelt für Gefangene entstehen. Demgegenüber müsste z. B. bei einer Verdreifachung des Arbeitsentgelts für alle arbeitenden Gefangenen mit einer jährlichen Mehrbelastung der Länder in der Größenordnung von etwa 229 Mio. DM gerechnet werden.

E. Sonstige Kosten

Soweit es den Ländern gelingen sollte, die Mehrkosten für das Gefangenenarbeitsentgelt (siehe oben D) in Form von Preiserhöhungen auf die Auftraggeber für die Gefangenenarbeit abzuwälzen, treffen diese Mehrkosten insbesondere die mittelständische Wirtschaft, die den größten Teil der Gefangenenarbeit in Auftrag gibt.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (5. StVollzÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461, 1999 I S. 1096), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Variable Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 Abs. 2 bis 4 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, einen Werktag von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene infolge von Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder eines sonstigen Grundes an seiner Arbeitsleistung ohne sein Verschulden verhindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) Die Freistellung von der Arbeit nach Absatz 1 wird nur auf Antrag des Gefangenen gewährt. Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung von der Arbeitspflicht nach Absatz 1 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird; § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend. § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 und 2 oder erfüllt der Gefangene im Falle von Absatz 2 Satz 2 nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub aus der Haft, wird die Zeit der Freistellung statt dessen von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. § 42 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Eine Anrechnung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird (Absatz 5),
3. soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 des Strafgesetzbuches infolge des von der Entscheidung des Gerichts bis zum Entlassungszeitpunkt verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

5. für Tätigkeiten des Gefangenen im letzten Monat vor der Entlassung oder

6. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(5) Das Gericht schließt bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 des Strafgesetzbuches eine Anrechnung nach Absatz 3 aus, soweit die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung der Strafe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern.

(6) Soweit eine Anrechnung gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 5 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 1 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach § 43 Abs. 1 und 2 gewährten Arbeitsentgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Vor der Entlassung ist der Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichentschädigung nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 4 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichentschädigung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“

2. § 121 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1, § 200 Nr. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

3. § 133 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1, § 200 Nr. 2 im Monat nicht unterschreiten.“

4. In § 176 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 42a und § 200 Nr. 1 finden keine Anwendung.“

5. In § 177 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 42a und § 200 Nr. 1 finden keine Anwendung.“

6. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 47 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen

1. im Falle des § 200 Nr. 1 die Hälfte,

2. im Falle des § 200 Nr. 2 zwei Drittel

monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.“

b) In Nummer 4 wird § 93 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1, § 200 Nr. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

7. § 200 wird wie folgt gefasst:

„§ 200
Höhe des Arbeitsentgelts

Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind

1. bei der Verrichtung zugewiesener Arbeit, sonstiger Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

2. in den übrigen Fällen fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 454 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 42a Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 11. September 2000

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Wolfgang Bosbach
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Aufgrund der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998, Az. 2 BvR 441/90 u. a. (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, S. 3337), ausgesprochenen Unvereinbarkeit von § 200 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber längstens bis 31. Dezember 2000 das Entgelt für die Pflichtarbeit von Gefangenen neu zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Höhe des Arbeitsentgelts als einen Faktor angesehen, von dem die Eignung der nach Artikel 12 Abs. 3 GG zulässigen Pflichtarbeit und der Arbeitszuweisung im Strafvollzug als Mittel der verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung abhängt. Arbeit im Strafvollzug, die den Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, sei nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung finde. Den Gefangenen müsse in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden können, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Voraussetzung dafür, dass einem Gefangenen die Angemessenheit der Vergütung der Arbeit vor Augen geführt werde, sei jedoch ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungssystem. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Regelung dessen, was angemessen ist, einen weiten Einschätzungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere dessen Marktferne, die Kosten der Gefangenenarbeit für die Unternehmer und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten in Rechnung gestellt werden können. Damit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass die zu gewährende Anerkennung der Pflichtarbeit nicht dem tatsächlichen Wert der von den Gefangenen geleisteten Arbeit entsprechen muss, sondern in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise auch unterhalb dieses Wertes liegen kann.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass die Anerkennung der geleisteten Arbeit nicht notwendig finanzieller Art sein muss. Anerkennung sei nicht nur ein monetäres Konzept; vielmehr sei die moderne Gesellschaft geradezu darauf angewiesen, dass freiwillig geleistete oder auch zugewiesene Arbeit andere als finanzielle Formen der Anerkennung erfahre.

II. Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts besteht grundsätzlich eine Vielzahl verschiedener Möglichkeiten, um Gefangenen, denen eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung zugewiesen oder zugeteilt worden ist oder die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet worden sind, eine angemessene Anerkennung ihrer regelmäßigen Arbeit zu gewäh-

ren, nämlich monetäre Konzepte, nicht-monetäre Konzepte oder Kombinationsmöglichkeiten aus beiden Konzepten.

1. Nach geltendem Recht besteht ausschließlich ein monetäres Konzept für die Entlohnung der Arbeit der Gefangenen.

- a) Gegenwärtig orientiert sich die Vergütung der Gefangenenarbeit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 200 Abs. 1 StVollzG an dem Eckwert von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dies ergibt für das Jahr 2000 als Tagessatz der Eckvergütung einen Betrag von 10,75 DM; der Stundensatz beträgt 1,40 DM. Tatsächlich dürfte das Einkommen aufgrund der Eingruppierung der Gefangenen in die Vergütungsgruppen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung und aufgrund der Zahlung der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Zulagen, z. B. Leistungszulagen und Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten, deutlich höher sein. Damit wird sich in der Praxis ein reales Durchschnittseinkommen der beschäftigten Gefangenen ergeben, dass um ca. 15 % über der Eckvergütung liegt. Über dieses Arbeitsentgelt hinaus zahlt der Staat zudem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in einer Höhe, die das ausgezahlte Arbeitsentgelt übersteigt. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bemessen sich nämlich nicht an der tatsächlichen Arbeitsvergütung, sondern an einer fiktiven Entlohnung in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Staat zahlt neben dem Arbeitgeberanteil auch den weitaus überwiegenden Teil des Arbeitnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung, wohingegen der Gefangene nur einen Arbeitnehmeranteil in Höhe von 3,25 % der tatsächlich gewährten Vergütung trägt.

Nach zutreffender Auffassung wären zum Einkommen außerdem zusätzlich gewährte Sachleistungen zu zählen. Der Staat erhebt von Gefangenen, die Pflichtarbeit verrichten, keine Haftkostenbeiträge (Nettoprinzip des Gefangenenarbeitsentgelts). Insofern kann die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durchaus in die Gesamtschau der dem Gefangenen zufließenden wirtschaftlichen Vorteile einbezogen werden. Der Wert dieser Sachleistungen beträgt zum Beispiel bei Einzelunterbringung ca. 650 DM monatlich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung dieser Sachleistungen als Arbeitsentgelt mit der Begründung nicht anerkannt, Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt würden arbeitsunabhängig gewährt werden. Jedoch ist diese Feststellung unzutreffend und in der Sache auch nicht bindend: Nach § 10 Abs. 1 und 2 JVKostO werden Haftkosten nur dann nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Selbst Gefangene, die ohne Verschulden länger nicht arbeiten können, müssen einen Haftkostenbeitrag zahlen, wenn sie auf

diese Zeit entfallende Einkünfte (z. B. Rente, Mieteinkünfte o. Ä.) haben. Demzufolge kann der Berücksichtigung dieser Sachleistungen bei dem den Gefangenen gewährten Arbeitsentgelt nicht entgegengehalten werden, dass diese Sachleistungen unabhängig von der Arbeit unentgeltlich erbracht würden; dass die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung auch nichtarbeitenden Gefangenen zugute kommen kann, beruht gerade auf dem Charakter des Strafvollzugs als Freiheitsentziehung zur Durchsetzung eines gerichtlichen Straferkenntnisses und ist somit notwendige Folge jedenfalls dann, wenn der Gefangene vermögens- und einkunftslos ist und wegen dieser Mittellosigkeit Haftkosten nach den genannten Bedingungen nicht erhoben werden können.

Bei Berücksichtigung der Sachleistungen erhalten Gefangene, die Pflichtarbeit verrichten, demnach schon gegenwärtig monatliche Leistungen von annähernd 1 200 DM, ohne Berücksichtigung der Sachleistungen immerhin noch solche von rund 530 DM (Arbeitsentgelt einschließlich Beitrag zur Arbeitslosenversicherung). Bei der Bewertung dieser Beträge ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenenarbeit nach allen praktischen Erfahrungen ohnehin nicht mehr als 15 bis 20 % der Produktivität eines Arbeiters in der freien Wirtschaft erreicht (vgl. auch Neu, ZfStrVo 1995, 152). Die maßgeblichen Gründe hierfür sind unter anderem die ständige Fluktuation, ein im Durchschnitt besonders schlechter Bildungs- und Ausbildungsstand der Gefangenen, persönlichkeitsbedingt schlechte Arbeitsleistungen, durch vollzugliche Maßnahmen bedingte Ausfallzeiten und erforderliche besondere Sicherheitsvorkehrungen. Zudem wird davon ausgegangen werden müssen, dass gegenüber dem rasanten technischen Fortschritt der Wirtschaft die Produktivität der – diesem Fortschritt in der Regel schon aufgrund ihrer problematischen Persönlichkeit nicht gewachsenen – Gefangenen mittelfristig sogar weiter zurückbleiben wird.

Wie oben dargelegt erhalten Gefangene, denen Pflichtarbeit zugewiesen ist, selbst ohne Berücksichtigung der geleisteten Sachbezüge bereits gegenwärtig mindestens 12 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV als Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit, also nur geringfügig weniger als es dem tatsächlichen Wert ihrer Arbeit entspricht. Obwohl dem Bundesverfassungsgericht die niedrige Produktivität der Gefangenenarbeit bekannt war, hat es dennoch die derzeitige Vergütung als ungenügend angesehen, jedoch gleichzeitig keine Aussage über die von Verfassungen wegen gebotene Höhe des Arbeitsentgelts getroffen.

Für eine solche Mindesthöhe kann auch nicht die der gesetzgeberischen Konzeption des Jahres 1976 zugrunde liegende Vorstellung einer stufenweisen Anhebung des Entgelts bis auf 40 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV herangezogen werden. Die Tatsache, dass die damalige Vorstellung nicht sofort umgesetzt wurde, belegt, dass der Gesetzgeber zunächst – zu Recht – die allgemeine Entwicklung der Gefange-

nenarbeit sowie weitere Erkenntnisse abwarten wollte. Die Bewertung der Gefangenenarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeigt aber deutlich, dass eine Produktivität von 40 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV regelmäßig bei weitem nicht erreicht werden kann. Die ursprüngliche Konzeption des Gesetzgebers muss daher nach heutigem Wissens- und Erfahrungsstand als verfehlt und zugleich angesichts des Nichterlasses neuer Regelungen als korrigiert angesehen werden. Eine stufenweise Angleichung des Arbeitsentgelts der Strafgefangenen an 40 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist weder verfassungsrechtlich erforderlich noch angemessen; zugleich wäre eine solche Erhöhung auch gegenüber rechtlich geschaffenen Kleinrentnern und Geringverdienern in keiner Weise zu rechtfertigen. Vielmehr sind mit dem Bundesverfassungsgericht bei der Festlegung eines ausreichenden Arbeitsentgelts die besonderen Verhältnisse des Vollzugs und damit die mangelhafte Produktivität der Gefangenenarbeit maßgeblich zu berücksichtigen.

Selbst wenn das Resozialisierungsgebot erfordern würde, dass das für die Pflichtarbeit geleistete Entgelt dem Wert der Gefangenenarbeit voll entspricht, wären damit schon bei einer rein monetären Erhöhung des ausgezahlten Arbeitsentgelts auf 8 bis 10 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt; dann würde das Entgelt der arbeitenden Gefangenen nämlich tatsächlich etwa 9,25 bis 11,56 % der Bezugsgröße zuzüglich über 5 % der Bezugsgröße in Form des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung und somit insgesamt etwa 15 bis 17 % der Bezugsgröße betragen. Unter der richtigen Annahme des Bundesverfassungsgerichts, dass eine solche Wertgleichheit angesichts der besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs aber gerade nicht hergestellt werden muss, dürfte sich bei einer rein monetären Erhöhung des ausgezahlten Entgelts auf 8 bis 10 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV sogar eine Übererfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben.

- b) Da eine verfassungsmäßige Regelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen also bereits mit einer rein monetären Erhöhung des Entgelts auf 8 bis 10 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ohne weiteres erreicht werden könnte, ist offensichtlich, dass politische Konzepte, die eine Erhöhung des Arbeitsentgelts bis hin zu einer Verdreifachung auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorsehen, sowohl im Hinblick auf das von Verfassungen wegen Gebotene als auch auf die Situation der Länderhaushalte jedes Augenmaß vermissen lassen. Dies gilt namentlich für den von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/3763). Bei einer derartigen Erhöhung des Arbeitsentgelts würde es sich nicht nur um eine angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben völlig unnötige Mehrbelastung der Länderhaushalte handeln,

sondern gleichzeitig um eine Maßnahme, die sich de facto mittelfristig kontraproduktiv auf die Arbeitsplatzsituation in den Justizvollzugsanstalten und damit auf die Resozialisierungsmöglichkeiten im Vollzug auswirken würde. Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts in dieser Dimension würde insgesamt zu einer so erheblichen Verteuerung der Arbeitsleistung der Gefangenen führen, dass damit die – schon jetzt angesichts der Öffnung der Grenzen schwierige – Konkurrenzsituation der Justizvollzugsanstalten gegenüber Billiglohnländern weiter verschärft würde. Es wäre nämlich unrealistisch anzunehmen, in der heutigen allgemeinen Situation der öffentlichen Haushalte würden die Länderparlamente in Deutschland Hunderte Millionen DM zur Subventionierung der Gefangenenarbeit bereitstellen. Die Justizvollzugsanstalten müssten also versuchen, das erhöhte Arbeitsentgelt wenigstens zu erheblichen Teilen selbst zu erwirtschaften; die Gefangenenarbeit würde sich also deutlich verteuern. Dann aber wäre es für private Unternehmen kaum mehr interessant, in den Justizvollzugsanstalten eigene Arbeitsbetriebe zu unterhalten; viele dieser Unternehmerbetriebe würden abwandern. Die Justizvollzugsanstalten müssten die erhöhten Arbeitskosten in den von ihnen unterhaltenen Eigenbetrieben auf die Preise umlegen und könnten deshalb weniger Aufträge einholen. Das Resultat einer solchen Entwicklung wäre eine drastische Zunahme der Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten. Dies liefe nicht nur dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, die Bedingungen für eine Resozialisierung der Gefangenen zu verbessern, diametral zuwider, sondern würde infolge der Zusammenballung beschäftigungsloser Strafgefangener auch zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten führen. Eine Verdreifachung des Arbeitsentgelts der Gefangenen hätte deshalb zur Folge, dass nur für einige wenige Gefangene eine Besserung eintritt, wohingegen – im Ganzen betrachtet – die Zahl der Arbeitsplätze in den Anstalten voraussichtlich erheblich abnehmen würde. Bei einer solchen Konzeption wäre es aber mangels vorhandener Arbeitsplätze sowie angesichts der entstehenden Massenarbeitslosigkeit unter den Gefangenen nicht möglich, diesen, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bewusst zu machen, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Mit der nach einer Verdreifachung des Arbeitsentgelts überwiegend nur noch möglichen angemessenen oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung (§ 37 Abs. 4 und 5 StVollzG) könnte der angestrebte Bewusstseinswandel bei den Gefangenen auf Dauer wohl nicht herbeigeführt werden.

Eine Verdreifachung des Arbeitsentgelts für alle Gefangenen ist somit verfassungsrechtlich nicht geboten, nicht finanzierbar, beschäftigungsfeindlich und zudem aus Resozialisierungsgesichtspunkten kontraproduktiv.

Verfehlt wäre auch die Vorstellung, das Strafvollzugsgesetz gebiete es, den Gefangenen gerade durch

die Gewährung eines – überhöhten – Arbeitsentgelts bei der Regulierung der durch ihre Straftaten verursachten Schäden, der Tilgung ihrer Schulden sowie der ihnen obliegenden Unterhaltsleistungen Hilfe zu leisten. § 73 StVollzG normiert insoweit lediglich eine Unterstützungspflicht des Staates; das Strafvollzugsgesetz schreibt aber gerade nicht vor, dass es Sache der Landesjustizverwaltungen und damit letztendlich des Steuerzahlers sei, den Schaden wieder gutzumachen, den ein Gefangener durch die Begehung von Straftaten angerichtet hat. Diese Wiedergutmachung ist ebenso wie die Erfüllung seiner Unterhaltspflichten und die Tilgung sonstiger, durch eigenes Verhalten verursachter Verbindlichkeiten primär Sache des Gefangenen selbst und kann diesem nicht dadurch abgenommen werden, dass die Landesjustizverwaltungen für die Leistung minderproduktiver Arbeit die Schuldentilgung, Unterhaltsleistung und Schadenswiedergutmachung des Gefangenen übernehmen. Folgerichtig zu Ende gedacht, müsste nach einem solchen Ansatz das Arbeitsentgelt nämlich auch nach den Straftaten der Gefangenen differenziert werden: Diejenigen Gefangenen, welche mit der Begehung schwerster Verbrechen den höchsten Schaden angerichtet haben, müssten demzufolge auch – unabhängig von der ihnen konkret zugewiesenen Arbeit – das höchste Arbeitsentgelt erhalten, um damit die Folgen ihrer Verbrechen auf Staatskosten tilgen zu können; solche Straftäter, die keinen bleibenden Schaden angerichtet oder ihn bereits aus eigenen Mitteln getilgt haben, müssten demgegenüber mit einem geringeren Arbeitsentgelt vorlieb nehmen. Eine solche Konzeption ist jedoch verfassungsrechtlich oder durch das Strafvollzugsgesetz nicht vorgegeben und zudem weder wünschenswert noch sinnvoll. Außerdem bietet die Hilfe zur Schuldentilgung durch höheres Arbeitsentgelt den Gefangenen wohl auch keinen echten Anreiz für kontinuierliche Arbeitsleistung, da der Abbau von Verbindlichkeiten als lediglich langfristige Folge nach allen Praxiserfahrungen bei den in der Mehrzahl eher kurz- bis allenfalls mittelfristig planenden Gefangenen keinerlei Rolle spielen dürfte. Wenn also eine Abwälzung der Opferentschädigung vom Straftäter auf den Steuerzahler durch den Gesetzgeber gewünscht würde, so wäre zumindest eine direkte Entschädigung der Opfer die ehrlichere und letztlich auch sinnvollere Alternative.

2. Während gegen eine rein monetäre Lösung der Problematik einer verfassungsgemäßen Entlohnung der Gefangenenpflichtarbeit vor allem die Kostenexplosion bei der Gefangenenarbeit mit der Gefahr einer steigenden Arbeitslosigkeit unter den Gefangenen spricht, erweisen sich auch rein nicht-monetäre Konzepte einer verbesserten Belohnung für geleistete Pflichtarbeit als nicht praktikabel.

- a) Die als nicht-monetäre Anerkennung denkbare Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung ist dabei im Hinblick auf die hierdurch entstehende Ungleichbehandlung mit Sozialhilfeemp-

fängern, die zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet und hierbei ebenso wie gegenwärtig die arbeitenden Strafgefangenen nicht in die Rentenversicherung einbezogen sind, nicht zu rechtfertigen. Letztendlich steht der Anerkennung geleisteter Pflichtarbeit der Strafgefangenen durch eine Einbeziehung in die Rentenversicherung aber vor allem entscheidend entgegen, dass Gefangene den Hinweis auf eine in Jahrzehnten wirksam werdende Rentenanwartschaft nicht als greifbaren Vorteil ansehen würden, der ihnen für ihre Arbeit zufließt; wenn Gefangene eine solche Maßnahme aber nicht als Vorteil ihrer Arbeitsleistung begreifen, vermag diese Maßnahme die Bedeutung regelmäßiger Arbeit als Resozialisierungsmittel nicht im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu unterstützen.

- b) Letzteres würde auch für sonstige nur indirekt wirksam werdende finanzielle Verbesserungen als zusätzliche Form des Arbeitsanreizes wie etwa die Übernahme der Schuldentilgung oder von Unterhaltsleistungen durch die Justizvollzugsanstalten gelten. Gleichzeitig wären derartige, auf den einzelnen Gefangenen ausgerichtete Entgeltformen mit einem derzeit nicht zu erbringenden Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem würde eine solche Form der Anerkennung geleisteter Pflichtarbeit neue Vorrechte von Gläubigern mit ausgefeilter Rangfolge (zum Beispiel: zuerst Opfer, dann unterhaltsberechtigte Angehörige, dann sonstige Gläubiger) begründen und damit dem Grundgedanken des Insolvenzrechts zuwiderlaufen, Vorrechte bestimmter Gläubiger abzubauen. Auch dieses Konzept vermag eine sinnvolle verfassungsgemäße Regelung des Arbeitsentgelts der Strafgefangenen deshalb nicht herbeizuführen.
- c) Ein Übergang zum Bruttoprinzip bei der Gefangenenentlohnung mit einer gleichzeitigen allgemeinen Einführung von Haftkostenbeiträgen wäre nur bei einer gleichzeitigen massiven Anhebung der Bezüge der Gefangenen vertretbar und würde vor allem zu überflüssigem Verwaltungsaufwand führen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nur ausgeführt, dass dem Gefangenen bei Erhebung eines Haftkostenbeitrags von der Vergütung „jedenfalls ein gewisser Betrag“ verbleiben müsse (Urteilsausfertigung Seite 56), doch dürfte es sich insoweit nur um eine ungenaue Formulierung handeln. Gemeint ist mit diesem Passus offensichtlich, dass auch bei der allgemeinen Einführung eines Haftkostenbeitrages dem Gefangenen letztlich mehr als bisher von der Vergütung verbleiben müsse. Der Übergang zum Bruttoprinzip in Form einer deutlichen Erhöhung der nominellen Arbeitsvergütung bei gleichzeitiger Einführung von Haftkostenbeiträgen würde im Übrigen von den Gefangenen zu Recht als unehrliche „Mogelpackung“ empfunden werden und wäre damit nicht geeignet, die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Stärkung der Resozialisierungsfunktion regelmäßiger Arbeit zu bewirken.
- d) Auch andere rein nicht-monetäre Konzepte erscheinen zu einer verfassungsrechtlich akzeptablen Lö-

sung des Problems des Gefangenenarbeitsentgelts nicht geeignet. Zwar sind der Phantasie bei der Erfindung denkbarer Vorteile für arbeitende Gefangene kaum Grenzen gesetzt (bisher diskutiert wurden in diesem Zusammenhang etwa die Gewährung sozialer Anerkennung wie Belobigungen, Urkunden, Auszeichnungen und Mitspracherechte im Betrieb, Verbesserung der sozialen Hilfen, Erweiterung der persönlichen Habe, Verbesserung der Unterbringungsbedingungen und der Verpflegung, verbesserte Freizeitangebote durch verlängerten Aufschluss oder Teilnahme an Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Freizeitkursen u. a., eine Erhöhung des Hausgeldanteils, Verbesserung der Außenkontakte – etwa mit Auswahlmöglichkeit bei den Besuchszeiten, erweitertem Besuch, vermehrtem Paketempfang oder mit mehr Telefonaten –, Gewährung von Vollzugslockerungen u. a.). Alle diese Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, dem Gefangenen im Sinne eines transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystems die Angemessenheit der Vergütung zu verdeutlichen, weil kein konkreter Umrechnungsfaktor aus der erbrachten Arbeitsleistung der Gefangenen zur Verfügung steht. Grundsätzlich kommen für das vom Bundesverfassungsgericht geforderte transparente und nachvollziehbare Berechnungssystem nur numerisch skalierbare Größen (also Geld oder Zeit) zur Herstellung eines formalisierten Bezugs in Betracht. Im Übrigen könnte eine Vielzahl der diskutierten nicht-monetären Verbesserungsmaßnahmen wegen des gegenwärtigen Personal mangels bei gleichzeitiger Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ohnehin nicht verwirklicht werden; teilweise wären sie sogar deutlich kostenintensiver als selbst eine rein monetäre Entgelterhöhung.

- e) Vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen wurde die Möglichkeit, eine angemessene Anerkennung von Arbeit dadurch zu bewirken, dass der Gefangene – sofern general- und spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen – durch Arbeit seine Haftzeit verkürzen kann („good-time“). In diesem Sinne sah ein Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 15. April 1999 vor, neben einer Verdoppelung des Arbeitsentgelts bei ordnungsgemäßer Arbeit pro Kalenderwoche einen Tag Haftzeitverkürzung zu gewähren. Damit hätte sich eine Haftzeitverkürzung um maximal 1/7 der Strafzeit ergeben, wobei die tatsächliche Verkürzung in der Regel wohl deutlich darunter, nämlich im Bereich von etwa 1/10, gelegen hätte. Gefangenen, bei denen eine solche echte Haftzeitverkürzung nicht in Betracht gekommen wäre (z. B. Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und sonstige gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter), hätte statt dieser Haftzeitverkürzung zusätzlich zum Arbeitsentgelt eine Ausgleichzahlung gewährt werden müssen. Zwar hätte dieses Konzept auch den Effekt gehabt, die Überbelegungssituation in den Anstalten abzubauen; jedoch würde eine Haftzeitverkürzung in dieser Dimension in nicht unerheblicher Weise in den Strafausspruch der Strafgerichte eingreifen und mit dem Erfordernis der konsequenten

Durchsetzung gerichtlicher Straferkenntnisse kollidieren. Eine derart umfangreiche Haftzeitverkürzung wäre ein der bisherigen bewährten Systematik des Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts fremdes gesetzliches Instrument.

3. Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist daher eine Kombination aus einer maßvollen finanziellen Entgelterhöhung und einem zusätzlichen nicht-monetären Anreiz für eine ordnungsgemäße Arbeitsleistung. Dieser Anreiz bietet die Möglichkeit, früher (Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes) oder während der Haft öfter (zusätzlicher Urlaub) der Freiheit teilhaftig zu werden. Freiheit ist ein von den Gefangenen erfahrungsgemäß besonders ersehntes und hochgeschätztes Gut, das den Gefangenen regelmäßig deutlich wertvoller erscheinen dürfte als eine bloße Verbesserung ihres Arbeitseinkommens in der Haft. Deshalb ist dieser nicht-monetäre Anreiz neben der maßvollen Erhöhung des finanziellen Arbeitsentgelts eine tragfähige zweite Säule des Konzepts der Neuregelung des Gefangenenarbeitsentgelts.

Mit diesem Konzept orientiert sich der vorliegende Entwurf an dem Beschluss, den die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 1999 ohne Gegenstimme gefasst hat. Die Neuregelung des Entgelts für Pflichtarbeit der Gefangenen besteht danach aus der Kombination einer Erhöhung des Arbeitsentgelts auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV mit einer flankierenden nicht-monetären Maßnahme: Es soll der Freistellungszeitraum gemäß § 42 StVollzG auf 24 Werktage ausgedehnt und zugleich den Gefangenen das Recht eingeräumt werden, bis zu sechs Freistellungstage pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts ohne Wartefrist anzusparen. Lockerungsg geeignete Gefangene sollen die Möglichkeit erhalten, anstelle der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts Urlaub zu erhalten.

Allerdings wird es einzelne Gefangene geben, die aus tatsächlichen Gründen weder in den Genuss eines zusätzlichen Urlaubs aus der Haft noch einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes kommen können und die auch keinen Antrag auf zusätzliche Freistellung von der Arbeit in der Justizvollzugsanstalt stellen. Für diese Gefangenen muss eine finanzielle Ausgleichsentschädigung geschaffen werden, die zusammen mit dem regulären Arbeitsentgelt so hoch ist, dass die gebotene verfassungsmäßige Entlohnung ihrer Pflichtarbeit allein durch Geldzahlungen erreicht wird.

Hinsichtlich der Gefangenen, für die die Kombinationslösung aus erhöhtem finanziellen Arbeitsentgelt und zusätzlicher Freistellung gelten soll, kann nicht eingewendet werden, die zusätzliche Freistellung von sechs Tagen entspreche nur der Verlängerung des Mindesturlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz für Arbeitnehmer in Freiheit und könne deshalb nicht als zusätzlicher nicht-finanzieller Arbeitsanreiz angesehen werden. Eine solche Argumentation würde vor allem übersehen, dass der entscheidende Anreizfaktor darin liegt, die zusätzlichen Freistellungstage in Freiheit verbringen zu können. Dies hat für Gefangene einen viel höheren Wert als lediglich

eine erweiterte Freistellung von der Arbeitspflicht innerhalb der Justizvollzugsanstalt, wengleich es in einigen wenigen Fällen sicherlich Gefangene geben wird, die von der Wahlmöglichkeit zugunsten der zusätzlichen Freistellung innerhalb der Anstalt Gebrauch machen. Darüber hinaus wäre eine isolierte, von der Frage der Anpassung der Bezüge unabhängige Erhöhung der den Gefangenen infolge geleisteter Arbeit gewährten Freistellungstage von 18 auf 24 auch durch die erfolgte Änderung des Bundesurlaubsgesetzes nicht geboten. Bereits im Vorfeld des Erlasses des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes wurde die Frage der Anpassung des Freistellungszeitraums an das Bundesurlaubsgesetz in der Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG) vom 6. Juni 1994 diskutiert. Bei der Tagung des 82. Strafvollzugausschusses der Länder vom 25. bis 27. Oktober 1995 in Hamburg bestand hierzu die einhellige Auffassung, dass aus Kostengründen die Ausdehnung der Dauer der Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 42 StVollzG von derzeit 18 auf 24 Tage nicht vertretbar ist. Dieses Kostenargument hat sich seither gerade angesichts der steigenden Gefangenenzahlen und des Konkurrenzdrucks gegenüber Billiglohnländern weiter verschärft. Schon die damalige Bundesministerin der Justiz hatte mit Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Egon Susset vom 5. September 1995 zutreffend darauf hingewiesen, dass bei der Frage einer Anhebung des Freistellungszeitraums nicht unberücksichtigt bleiben könne, „... dass die für den Vollzug der Freiheitsstrafe nach der verfassungsmäßigen Ordnung zuständigen Bundesländer durch eine Erhöhung des Freistellungsanspruches von drei auf vier Wochen mit nicht unerheblichen Kosten belastet würden. Diese würden in erster Linie die vollzuglichen Arbeitsverwaltungen treffen, deren Ertragskraft durch eine weitere bezahlte Urlaubswoche beeinträchtigt würde. Darüber hinaus ist die Vollzugsbehörde gehalten, für die Freistellungszeit – für diejenigen Gefangenen, die sie in der Anstalt zu verbringen haben – eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Die damit verbundene personelle und organisatorische Belastung der Anstalten würde ebenfalls Kostenfolgen beinhalten.“ Auch wenn § 42 StVollzG dem Gefangenen als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes einen Freistellungszeitraum zur körperlichen und seelischen Erholung von der Arbeitsleistung einräumt, so besteht doch keine zwingende Notwendigkeit, die Dauer der Freistellung auch den neuen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes anzupassen. Auch der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG gebietet eine Angleichung der Lebensverhältnisse in der Anstalt nur soweit als möglich. Dabei sind die besonderen Verhältnisse im Vollzug, und zwar namentlich die verminderte Produktivität der Gefangenen sowie die regelmäßig hohen Ausfallzeiten durch Vorführungen, Gerichtstermine, Vollzugsmaßnahmen u. Ä. zu berücksichtigen, die insgesamt dazu führen, dass die Gefangenen ohnehin deutlich häufiger der Arbeit fernbleiben als Arbeitnehmer in Freiheit. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung von lediglich 18 Tagen Freistellung an Gefangene sachgerecht

und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, so dass eine Erweiterung dieses Freistellungszeitraums durchaus als zusätzlicher Anreiz für eine ordnungsgemäße Arbeit der Gefangenen eingesetzt werden kann.

Auch die finanzielle Komponente der hier vorgeschlagenen Kombinationslösung fällt durchaus ins Gewicht. Das Arbeitsentgelt der Gefangenen wird um 40 % erhöht. Auch bei einer eher niedrig bezahlten Arbeit kann eine derartige Entgelterhöhung gerade unter den heutigen allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen erheblichen Arbeitsanreiz bewirken. Sie wird sich auch finanziell auf die Länderhaushalte erheblich auswirken: Die für das Arbeitsentgelt der Gefangenen aufzuwendenden Mittel würden sich um rund 45 Mio. DM im Jahr erhöhen, wenn alle arbeitenden Gefangenen in diese Regelung einbezogen würden. Hierfür besteht jedoch kein Anlass: Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung sollen in die Verbesserungen des Arbeitsentgelts nur diejenigen Gefangenen einbezogen werden, für die dies von Verfassungen wegen vorgeschrieben ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich ausgesprochen, dass für Gefangene, denen keine Arbeit zugewiesen wird, weil sie zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder zur Teilnahme an anderen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung oder zum Abschluss der Hauptschule Gelegenheit erhalten oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, hinsichtlich der aus dem Resozialisierungsgebot ableitbaren Vorgabe angemessener Anerkennung besondere Maßstäbe gelten. Diese besonderen Maßstäbe liegen hinsichtlich der arbeitstherapeutischen Beschäftigung in der nicht vorhandenen Produktivität sowie der Tatsache, dass mit dieser Form der Beschäftigung angesichts der oftmals erheblichen Persönlichkeitsdefizite der betroffenen Gefangenen ein gänzlich anderer Zweck verfolgt wird als bei der durch wirtschaftliche Leistungsgesichtspunkte jedenfalls zum Teil mitgeprägten wirtschaftlich ergiebigen oder angemessenen Tätigkeit. Dieser Zweck liegt primär in der Hinführung dieser Gefangenen an die Fähigkeit, sich überhaupt länger auf eine bestimmte Tätigkeit konzentrieren zu können; mangels Produktivität der Tätigkeit erscheint hier schon nach der Wertung des § 43 Abs. 3 StVollzG eine Anpassung des Entgelts verfehlt. Entsprechendes gilt ebenso für Gefangene, die an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Hier liegt der besondere, den Gefangenen unmittelbar zugute kommende Nutzen ihrer Betätigung im Erwerb eines Abschlusses, der ihnen nach der Entlassung bessere Chancen bei der Suche nach einem festen Arbeitsplatz bietet. Auch aus Angleichungsgesichtspunkten gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG ist für diese Gefangenenengruppe eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe nicht angezeigt, da eine Aus- bzw. Fortbildung eben nicht produktive Leistung, sondern die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zum Gegenstand hat und demgemäß auch in Freiheit weniger hoch vergütet wird als reguläre Arbeit. Selbst während der Haftzeit zieht ein Gefangener im Übrigen aus dem erfolgreichen Abschluss etwa einer Lehrausbildung bereits unmittelbare Vorteile, da sich ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss bei einer entsprechenden Tätigkeit in der Anstalt regelmäßig in einer höheren Vergütungsstufe und damit dann

auch höherem tatsächlichen Einkommen niederschlägt. Aus diesem Grund ist auch eine Einbeziehung von Jugendstrafgefangenen in eine Erhöhung des Arbeitsentgelts abzulehnen. Zudem steht der Vollzug der Jugendstrafe ohnehin unter wesentlich anderen gesetzlichen Vorgaben, namentlich des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts. Dieser Erziehungsgedanke gebietet aber gerade nicht, durch eine überhöhte und nicht leistungsgerechte Form der Entgeltzahlung eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen. Entscheidend muss bei diesen Gefangenen vielmehr sein, in ihrer Persönlichkeit unabhängig von kurzfristigen Gewinnerwartungen diese Einstellung hervorzurufen, wobei eine überzogene Form materialistischen Denkens angesichts der besonderen Formbarkeit von Jugendstrafgefangenen nur kontraproduktiv sein kann. Auch junge Untersuchungsgefangene sind nach Nummer 80 Abs. 2 UVollzO allein aus erzieherischen Gesichtspunkten zur Arbeit verpflichtet, so dass auch hier eine Einbeziehung in eine Erhöhung des Arbeitsentgelts nicht angezeigt ist. Nicht einzubeziehen sind ferner erwachsene Untersuchungsgefangene. Für diese Gefangenen gilt keine Arbeitspflicht, so dass die verfassungsrechtlichen Erwägungen zum Arbeitsentgelt der Strafgefangenen von vornherein nicht zum Tragen kommen können. Gegen den Ausschluss der genannten Gefangenenengruppen von einer Erhöhung des Arbeitsentgelts kann auch nicht eingewendet werden, hierdurch würden unzumutbare Unzuträglichkeiten in den Anstalten hervorgerufen. Unterschiede zwischen den genannten Gefangenenengruppen bestehen, was die arbeitstherapeutische Beschäftigung angeht, ohnehin gemäß § 43 Abs. 3 StVollzG und im Übrigen aufgrund der normativ vorgeschriebenen Differenzierung zwischen jungen und erwachsenen Gefangenen einerseits sowie zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen andererseits. Wesentlich stärkere Unzuträglichkeiten sind durch eine Nichteinbeziehung der aufgezählten Gefangenenengruppen realistisch wohl nicht zu erwarten; vielmehr könnte der Ausschluss der Untersuchungsgefangenen sogar zu dem positiv zu bewertenden Nebeneffekt führen, die Zahl – auch aus Sicht der Untersuchungsgefangenen – völlig aussichtsloser Rechtsmittel, die allein zur Aufrechterhaltung des Status der Untersuchungshaft eingelegt werden, zu verringern.

Mit einer solchen Beschränkung der Gefangenenengruppen, für die das Arbeitsentgelt erhöht wird, könnte die Mehrbelastung für die Länderhaushalte durch die Zahlung erhöhten Gefangenenarbeitsentgelts auf ca. 40 Mio. DM jährlich begrenzt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

- I. Zu Artikel 1** (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)
- 1. Zu Nummer 1** (Einfügen eines § 42a – Variable Freistellung von der Arbeitspflicht)

Mit der Einfügung eines § 42a StVollzG werden Strafgefangenen nicht-monetäre Vorteile für dauerhaft geleistete Arbeit gewährt.

Durch Absatz 1 erhält ein Strafgefangener zusätzlich zu seinem Arbeitsentgelt als weiteren Arbeitsanreiz über die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG hinaus einen Anspruch auf weitere Freistellung. Da es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geboten ist, den Strafgefangenen den Sinn dauerhaft geleisteter Arbeit verständlich zu machen, ist Voraussetzung für den Anspruch auf zusätzliche Freistellung eine zusammenhängende Tätigkeit des Gefangenen in einem Zeitraum von zwei Monaten. Im Strafvollzug kann allerdings infolge einer Vielzahl von vollzuglichen Maßnahmen oder sonstigen Ereignissen, die nicht im Verschulden des Gefangenen liegen, eine durchgehende Arbeitsleistung unmöglich werden. Da die Gewährung zusätzlicher Freistellung nach § 42a StVollzG den Gefangenen in seinem Bemühen um Resozialisierung unterstützen soll und gleichzeitig verhindert werden muss, dass sich der Gefangene notwendigen, im Interesse der Resozialisierung liegenden vollzuglichen Maßnahmen verschließt, wird den nicht vom Gefangenen verschuldeten Hindernisgründen eine echte hemmende Wirkung zuerkannt. Damit werden die Zeiträume der Verhinderung zwar nicht bei der Berechnung des Zweimonatszeitraums angerechnet, doch beginnt nach einer solchen Unterbrechung der Zweimonatszeitraum nicht erneut von vorne zu laufen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine Freistellung nach § 42a StVollzG auch tatsächlich erreicht werden kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die variable Freistellung als echte Freistellung in der Justizvollzugsanstalt nur auf Antrag des Gefangenen gewährt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt den Interessen des Gefangenen regelmäßig eher entsprechen wird als eine Freistellung während der Haftzeit. Um unnötigen Verwaltungsaufwand durch eine regelmäßig wiederkehrende Befragung des Gefangenen zu seinen Wünschen hinsichtlich der variablen Freistellung zu vermeiden, muss der Gefangene, wenn er eine variable Freistellung innerhalb der Anstalt wünscht, von sich aus einen entsprechenden Antrag stellen. Dieses Verfahren hat sich auch bei der Freistellung nach § 42 StVollzG in der Praxis bewährt. Demgegenüber wird durch Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass der Gefangene für die auf den Entlassungszeitpunkt angerechnete Freistellungszeit keine Bezüge erhält.

Ebenfalls nur auf Antrag des Gefangenen wird nach Absatz 2 Satz 2 die Freistellung in Form von Urlaub aus der Haft gewährt. Auch hierbei muss davon ausgegangen werden, dass den Interessen der Gefangenen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt regelmäßig eher entsprechen wird als diese Form der Freistellung. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form des Urlaubs, die nicht auf den Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG angerechnet wird, für die aber § 13 Abs. 2 bis 5 StVollzG, § 14 StVollzG und insbesondere § 11 Abs. 2 StVollzG entsprechend zur Anwendung kommen. Der Schutz der Allgemeinheit darf auch bei der Gewährung variabler Freistellung von der Arbeit in Form von Urlaub aus der Haft nicht dadurch aufgeweicht werden, dass an Flucht- oder Missbrauchsbedürfnissen geringere Anforderungen gestellt werden als beim Urlaub nach § 13 StVollzG.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass auch bei einer variablen Freistellung innerhalb der Anstalt oder in

Form von Urlaub aus der Haft der Gefangene seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass für Gefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, regelmäßig eine möglichst frühzeitige Entlassung eine ganz besonders hohe Wertigkeit hat. Demgemäß ist die Anrechnung der variablen Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ein erheblicher Vorteil, der geeignet ist, die Gefangenen zu regelmäßiger Arbeit zu motivieren. Dieser Gewinn an persönlicher Freiheit stellt einen so starken Arbeitsanreiz dar, dass er in Verbindung mit den bereits bisher gewährten Leistungen und der maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgelts um immerhin 40 % auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine angemessen vergütete Arbeit erfüllt. Wegen der besonders hohen Wertigkeit der Freiheit wird die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt vorbehaltlich eines Antrags des Gefangenen nach Absatz 2 auch als Regelfall der variablen Freistellung nach § 42a StVollzG angesehen. Ebenso ist in den Fällen, in denen ein Gefangener die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht erfüllt, unabhängig von einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 eine Anrechnung der variablen Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt vorzunehmen.

Technisch handelt es sich bei der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt um eine Vorverlegung, die Ähnlichkeit mit der Regelung des § 16 Abs. 2, 3 StVollzG hat, die Vollstreckung nicht berührt und damit als vollzugliche Maßnahme von der Anstalt durchgeführt wird.

Die Erlangung eines Freistellungsanspruches von einem Tag nach zwei Monaten regelmäßiger Arbeit, also von insgesamt maximal sechs Tagen im Jahr, ist vom Umfang der Freistellung her so überschaubar, dass auch bei grundsätzlich gefährlichen Gefangenen eine solche Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und der konsequenten Durchsetzung des gerichtlichen Straferkenntnisses als vertretbar erscheint. Deshalb wird davon abgesehen, solche Gefangenen von der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt auszunehmen. Unabhängig davon sind jedoch Fälle denkbar, in denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen werden muss; diese sind in Absatz 4 abschließend geregelt.

Während der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung ist eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes mangels eines feststehenden Entlassungstermins grundsätzlich nicht möglich. Solchen Gefangenen stehen zwar die Möglichkeiten nach Absatz 2 offen, doch kann eine Anrechnung nach Absatz 3 nicht durchgeführt werden. Von der Regelung des Absatzes 4 Nr. 1 unberührt bleiben jedoch zeitige Freiheitsstrafen, die in Unterbrechung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt werden.

In bestimmten Fällen kann es zudem bei einer Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 StGB erforderlich sein, wegen der spezifischen Auswirkungen der Aussetzung oder der besonderen Lebensverhältnisse des Gefangenen eine Anrechnung der variablen Freistellung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß Absatz 4 Nr. 2 auszuschließen. Hierbei handelt es sich um die in Absatz 5

genannten Fälle, in denen die Entlassung eines Gefangenen zu einem genau bestimmten Zeitpunkt für eine erfolgreiche Resozialisierung unerlässlich ist. Dabei ist insbesondere an die Situationen zu denken, in denen für die Zeit nach der Entlassung eine Aufnahme des Gefangenen in ein Übergangwohnheim oder in eine therapeutische Einrichtung erforderlich ist, der Gefangene dort aber erst ab einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommen werden kann. Bei diesen Konstellationen könnte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch Absatz 3 dazu führen, dass der Gefangene entgegen der mit der Aussetzungsentscheidung verfolgten Absicht längere Zeit in Freiheit verbringt, ohne die Unterstützung der in Aussicht genommenen Anlaufstelle in Anspruch nehmen zu können; eine erneute Straffälligkeit und ggf. der Nichtantritt der vorgesehenen Therapie wären hierbei nicht unwahrscheinlich. Nach Absatz 4 Nr. 2 schließt das für die Aussetzung der Vollstreckung nach § 57 StGB zuständige Gericht deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 eine Anrechnung der variablen Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt aus; diese Entscheidung wird mit der Entscheidung über die Aussetzung durch die Ergänzung des § 454 Abs. 1 StPO zwingend verbunden.

In einigen Fällen kann zudem die Aussetzungsentscheidung eines Gerichts nach § 57 StGB so kurzfristig erfolgen, dass eine vollständige Anrechnung bis zum Entlassungszeitpunkt rein technisch nicht mehr möglich ist; für diesen Fall schließt Absatz 4 Nr. 3 eine Anwendung des Absatzes 3 aus.

Auch bei einem Absehen von der Vollstreckung nach § 456a Abs. 1 StPO wird eine Anrechnung nach Absatz 3 regelmäßig nicht mehr erfolgen können; auch hier muss gemäß Absatz 4 Nr. 4 eine Anrechnung unterbleiben.

Die Tätigkeit des Gefangenen während des letzten Monats vor der Entlassung ist gemäß Absatz 4 Nr. 5 bei der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ebenfalls nicht mehr zu berücksichtigen, da hier durch kurzfristige Schwankungen in der Dauer der Arbeitsleistung sowie verstärkte Ausfallzeiten infolge intensivierter Entlassungsvorbereitung der Entlassungszeitpunkt nicht mehr sachgerecht berechnet werden könnte und sich oft noch kurz vor Strafende verändern würde.

Eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt scheint auch dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn ein Gefangener im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird. Inhalt der Gnadenentscheidung ist gerade der Gnadenerweis zu einem bestimmten Termin hin; eine darüber hinausgehende Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes wäre mit der Natur des Gnadenrechts als Durchbrechung der Durchsetzung des gerichtlichen Straferkenntnisses kaum zu vereinbaren.

Um die Verfassungsmäßigkeit der variablen Freistellung nach § 42a StVollzG im Hinblick auf die Gewährung eines angemessenen Entgelts für regelmäßige Arbeit herzustellen, muss Gefangenen, bei denen eine Anrechnung wegen Absatz 4 ausgeschlossen ist, gemäß Absatz 6 ein entsprechender und angemessener Ausgleich gewährt werden. Soweit deshalb in diesen Fällen eine Anrechnung der variablen Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt nicht durchgeführt werden kann, ist dem Gefangenen statt dessen mangels anderer zur Verfügung stehender nicht-monetärer Ausgleichsmöglichkeiten eine weitere finanzielle Zuwendung

zu gewähren. Dem Gefangenen wird deshalb für diejenige Arbeitszeit, für die eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen Absatz 4 ausgeschlossen ist, eine zusätzliche Ausgleichsentschädigung gewährt, die 15 % des ihm für diesen Zeitraum unter Einschluss etwaiger Zulagen und Eingruppierungen gewährten Entgelts bzw. der ihm für diesen Zeitraum gewährten Ausbildungsvergütung beträgt. Angesichts der ohnehin gewährten Bezüge einschließlich der Leistungen zur Arbeitslosenversicherung empfangen auch diese Gefangenen für ihre Tätigkeit Leistungen in einem Umfang, welcher die Sinnhaftigkeit der regelmäßigen Arbeit verdeutlicht.

Ausgeschlossen von der Gewährung der Ausgleichsentschädigung sind jedoch Gefangene, die infolge eines Gnadenerweises aus der Haft entlassen werden; dieser Gnadenerweis stellt infolge der Durchbrechung der Vollstreckung eines gerichtlichen Straferkenntnisses einen Vorteil so großen Ausmaßes dar, dass er die unterbliebene Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes mit aufzehrt.

Die Ausgleichsentschädigung nach Absatz 6 ist im Übrigen auch dann zu gewähren, wenn eine Anrechnung nach Absatz 4 unterbleiben muss und der Gefangene einen Antrag nach Absatz 2 nicht gestellt hat.

Der Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht erst bei der Entlassung des Gefangenen, damit diesem der Wert der Ausgleichsentschädigung für die Zeit nach der Haftentlassung ungeschmälert zur Verfügung steht; auch eine vorherige Verzinsung, Abtretung oder Vererbung des Anspruches ist ausgeschlossen. Lediglich bei Gefangenen, bei denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt während der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung nach Absatz 4 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird bereits nach Ablauf von jeweils zehn Jahren die bis dahin rechnerisch aufgelaufene Ausgleichsentschädigung dem Eigengeld gutgeschrieben; diese Regelung verfolgt den Zweck, auch diesen Gefangenen den Vorteil der Ausgleichszahlung bereits zu einem greifbaren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, um den Anreiz zur Erbringung dauerhafter Arbeit angesichts der besonders langen und im Ergebnis nicht absehbaren Verbüßungsdauer aufrecht zu erhalten.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 121 Abs. 5 – Heranziehung der Gefangenen zu Verfahrenskosten)

Die Gewährung nicht-monetärer Vorteile durch § 42a StVollzG sowie die teilweise Anhebung des monetären Arbeitsentgelts durch § 200 Nr. 1 StVollzG sollte nicht zur Folge haben, dass Gefangene mit einem Entgelt von 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für Verfahrenskosten im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG erst ab einem höheren freibleibenden Betrag als bisher in Anspruch genommen werden können; wenn erfolglos Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG betrieben werden, besteht kein Grund, nicht auch den durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts erzielten Mehrbetrag zur Bestreitung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Zudem ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, bei Gefangenen, die kein Entgelt in Höhe von 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beziehen, einen be-

tragsmäßig anderen Anteil ihres Einkommens für die Verfahrenskosten heranzuziehen. Im Gegenteil ist es durchaus denkbar, dass Gefangene zeitweise Bezüge auf der Grundlage des § 200 Nr. 1 StVollzG und zeitweise auf der Grundlage des § 200 Nr. 2 StVollzG beziehen. Ein sachgerechter Anknüpfungspunkt, welche Entgeltgrundlage bei einer Inanspruchnahme für Verfahrenskosten herangezogen werden soll, ist nicht ersichtlich. Somit ist die Schaffung einer einheitlichen Regelung unabdingbar. Den Gefangenen verbleibt durch die Regelung des § 121 Abs. 5 StVollzG auch weiterhin ein ausreichender Anteil des Hausgeldes, der für Verfahrenskosten nicht in Anspruch genommen werden kann.

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 133 Abs. 2 – Taschengeld)

Die Anpassung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene verlangt weder aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Erhöhung des Mindestbetrags des Taschengelds für Sicherungsverwahrte, noch ist eine solche aus Gründen der Gleichbehandlung im Hinblick auf die durch den Gesetzentwurf unverändert bleibende Höhe des Taschengelds der Strafgefangenen wünschenswert. Die bisherige Höhe des Mindestbetrages des Taschengelds der Sicherungsverwahrten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenso wie aus vollzugspraktischen Erfordernissen ausreichend, um die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten in ausreichender Weise zu befriedigen.

4. Zu Nummer 4 (Ergänzung des § 176 – Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten)

Eine Einbeziehung der Jugendstrafgefangenen in die Gewährung alternativer Freistellung von der Arbeit nach § 42a StVollzG und eines Arbeitsentgelts von 7 % der Bezugsgröße nach § 200 Nr. 1 StVollzG ist nicht erforderlich, da die Arbeitspflicht dieser Gefangenengruppe unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens konzipiert ist und somit andere Zwecke verfolgt als die Arbeitspflicht der Strafgefangenen. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden durch die Änderung des § 177 StVollzG erfasst.

5. Zu Nummer 5 (Ergänzung des § 177 – Arbeitsentgelt für Untersuchungsgefangene)

Da junge Untersuchungsgefangene allein aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet sind, ist eine Einbeziehung in die vorgeschlagene Regelung nicht geboten.

Erwachsene Untersuchungsgefangene unterliegen nicht der Arbeitspflicht. Da sie somit allenfalls auf freiwilliger Basis Arbeit verrichten, ist auch eine Einbeziehung in die Gewährung alternativer Freistellung von der Arbeit nach § 42a StVollzG und eines Arbeitsentgelts von 7 % der Bezugsgröße nach § 200 Nr. 1 StVollzG nicht erforderlich. Eine solche Anpassung ist auch nicht geboten, da hierdurch die Länderhaushalte unnötig mit weiteren Kosten belastet würden und nicht hinnehmbare Unzuträglichkeiten in den Anstalten nicht zu erwarten sind. Da Untersuchungsgefangene gegenüber Strafgefangenen ohnehin weitreichende Vorteile genießen, erscheint die Gewährung einer Vergütung von lediglich 5 % der Bezugsgröße ohne weiteres vertretbar.

6. Zu Nummer 6 (Änderung des § 199 – Höhe und Inanspruchnahme des Hausgeldes)

a) Neufassung des § 47 Abs. 1 StVollzG:

Da Strafgefangenen infolge der Neufassung des § 200 StVollzG Arbeitsentgelte zustehen, die entweder auf der Basis von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV oder auf der Basis von 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beruhen, ist eine Neufassung der Regelung des Hausgeldanteils erforderlich. Im Hinblick darauf, dass den Pflichtarbeit oder die dieser in § 200 Nr. 1 gleichgestellte Tätigkeiten verrichtenden Gefangenen durch die Schaffung eines greifbaren Vorteils der Sinn dauerhafter Arbeitstätigkeit vor Augen geführt werden soll, ist es zweckmäßig, den durch die Erhöhung des Entgelts auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entstehenden Mehrbetrag nicht ausschließlich dem – auch dem Zugriff Dritter, etwa von Gläubigern, ausgesetzten – Eigengeld, sondern zumindest zu einem Teil auch dem Hausgeld zuzuschlagen, damit die Gefangenen auch im täglichen Leben einen greifbaren Vorteil ihrer Arbeit erfahren. Indem Gefangenen, die Arbeitsentgelt auf der Basis von 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhalten, infolge der Neufassung des § 47 Abs. 1 StVollzG nunmehr die Hälfte ihrer Bezüge zum Hausgeld gutgeschrieben wird, steigt der absolute Betrag des Hausgeldes von ca. 150 DM (bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von 224 DM, basierend auf 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV im Jahr 2000) auf nunmehr annähernd 157 DM (bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von 313,60 DM, basierend auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV im Jahr 2000) an, also um annähernd 5 %. Dies stellt einen ausreichend greifbaren unmittelbaren finanziellen Vorteil dar, der andererseits jedoch noch nicht so groß ist, dass damit eine Verstärkung unerwünschter subkultureller Aktivitäten in den Justizvollzugsanstalten durch unerlaubte Geschäfte und die damit erfahrungsgemäß einhergehenden Abhängigkeitsverhältnisse zu befürchten wäre. Eine Anpassung des Hausgeldbetrages derjenigen Gefangenen, deren Entgelt weiterhin auf 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV basiert, ist nicht erforderlich. Diesen Gefangenen steht damit auch weiterhin der unveränderte und zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse durchaus ausreichende bisherige Hausgeldbetrag zur Verfügung.

b) Neufassung des § 93 Abs. 2 StVollzG:

Eine Neufassung des § 93 Abs. 2 StVollzG ist im Hinblick auf die Herstellung einer einheitlichen Rechtslage für die Inanspruchnahme von Gefangenen nach § 93 StVollzG aus den bereits zu § 121 Abs. 5 StVollzG genannten Gründen erforderlich.

7. Zu Nummer 7 (Änderung des § 200 – Höhe des Arbeitsentgelts)

Eine Erhöhung des finanziellen Arbeitsentgelts von Strafgefangenen muss sich im Rahmen des für die Länderhaushalte Finanzierbaren halten.

In Kombination mit der Gewährung nicht-monetärer Vorteile nach § 42a StVollzG ist angesichts der zusätzlich ent-

richteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung selbst ohne Berücksichtigung der Gewährung von sonstigen Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung bereits eine maßvolle Erhöhung des Entgelts um 40 % auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV geeignet, den Gefangenen den Wert regelmäßiger produktiver Arbeit deutlich zu machen.

Ausgeschlossen von der Entgelterhöhung sind durch § 200 Nr. 2 StVollzG namentlich diejenigen Gefangenen, welche an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG teilnehmen oder die nach § 37 Abs. 5 StVollzG arbeitstherapeutisch beschäftigt werden; diese Gefangenengruppen leisten keine produktive Arbeit, die in der modernen Leistungsgesellschaft regelmäßig den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für eine angemessene Bezahlung darstellt. Durch die Beschränkung der Entgelterhöhung auf diejenigen Gefangenen, die zugewiesene Arbeit, eine sonstige Beschäftigung – insbesondere angemessene Beschäftigung nach § 37 Abs. 4 StVollzG – oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG verrichten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), wird den Gefangenen zugleich deutlich gemacht, dass nur produktive Arbeit Vorteile im Rahmen des Arbeitsentgelts rechtfertigt. Zwar handelt es sich zweifellos auch bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchaus um Tätigkeiten, die im Interesse guter Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch der Resozialisierung förderungswürdig sind. Allerdings muss den Gefangenen bewusst gemacht werden, dass solche Maßnahmen auch in Freiheit regelmäßig nicht ohne kurzfristige finanzielle Einbußen gegenüber anderen Werkträgern erreicht werden können. Um auch weiterhin einen Anreiz für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu bieten, werden die Gefangenen, die an Maßnahmen nach § 37

Abs. 3 StVollzG teilnehmen, von der variablen Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42a StVollzG auch ausdrücklich nicht ausgenommen. Davon unberührt bleibt jedoch, dass Anknüpfungspunkt für ein Entgelt nach § 200 Nr. 1 StVollzG ausschließlich produktive Beschäftigung sein soll. Soweit sonstige Vorschriften auf § 200 StVollzG Bezug nehmen, wird – von den in § 200 Nr. 1 StVollzG abschließend aufgezählten Einzelfällen abgesehen – regelmäßig § 200 Nr. 2 StVollzG als Auffangnorm die Grundlage für die Berechnung von Leistungen darstellen. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG geregelte Berechnung des Taschengeldes für Strafgefangene.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Um zu ermöglichen, dass bei der Entscheidung über die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 StGB eine Entscheidung nach § 42a Abs. 3, 4 Nr. 2 StVollzG getroffen wird, ist § 454 Abs. 1 StPO um eine entsprechende Regelung zum Inhalt der Entscheidung zu ergänzen. Schließt das Gericht in seinem Aussetzungsbeschluss eine Anrechnung nicht ausdrücklich nach § 42a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 StVollzG aus, so ist davon auszugehen, dass § 42a Abs. 4 Nr. 2 StVollzG nicht zur Anwendung kommen soll.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt endet die vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eingeräumte Frist zur Neuregelung des Arbeitsentgelts für die Pflichtarbeit der Gefangenen.

